

Steuermodelle von Google & Co.

Und ihre Auswirkungen auf den Mittelstand



Die Steuermodelle multinationaler Konzerne wie Google, Starbucks oder Amazon sind in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit stark kritisiert worden. Was es damit auf sich hat und was das für den Mittelstand bedeutet, erfahren Sie hier.

Das Modell „Google“ (Dutch-Irish-Sandwich)

In der Presse fand dabei Google die meiste Aufmerksamkeit. Google gründete auf den Bermudas eine Gesellschaft nach irischem Recht, was das Gesellschaftsrecht in Irland erlaubt. Diese Gesellschaft mit Verwaltungssitz auf den Bermudas gründete eine Gesellschaft in den Niederlanden, welche wiederum eine Gesellschaft in Irland gründete, welche nun den Sitz in Irland hat.

Das Grundkonstrukt steht nun erstmal, und wird durch die Feinheiten der verschiedenen Steuersysteme optimiert. Die Mutter in den USA kann ein Wahlrecht ausüben, wonach das Einkommen der Tochter auf den Bermudas in den USA nicht besteuert wird (disregarded entity). Die Gesellschaft auf den Bermudas wird nun mit Kapital und Lizenzen

ausgestattet. Anschließend vergibt Bermuda an die Gesellschaft in den Niederlanden Lizenzen, welche diese mit entsprechenden Lizenzgebühren bezahlt. Niederlande gibt diese Lizenzen zu entsprechenden Gebühren an die irische Gesellschaft weiter, welche als Vertriebsgesellschaft agiert und nun mit den Endkunden in Kontakt tritt und auch Verträge unterzeichnet.

Gelingt es Google nun durch diesen Trick, die Gewinne nicht in die USA auszubehalten, wird dadurch erreicht, dass auf die Gewinne nicht die üblichen 35 Prozent Steuern, sondern so gut wie gar keine Steuern entrichtet werden müssen.

Auf den Bermudas bleibt der Gewinn steuerfrei. Eine Hinzurechnungsbesteuerung für USA greift für die Gesellschaft auf Bermuda nicht, da diese nach irischem Recht

und somit nach gleichem Recht wie die Vertriebsgesellschaft in Irland gegründet wurde. Quellensteuern auf die Lizenzzahlungen zwischen den Gesellschaften braucht Google ebenfalls nicht zu befürchten, da zwischen Gesellschaften in Europa (Irland und Niederlande) keine Quellensteuern erhoben werden. Zudem erheben die Niederlande keine Quellensteuern auf Lizenzzahlungen auf die Bermudas, womit auch dort keine Quellensteuern anfallen.

Ziel der Finanzminister, Steuerschlupflöcher zu schließen

Auf Ebene der OECD wurde vor ca. zwei Jahren eine Task Force eingesetzt, um Maßnahmen gegen solche Gestaltungen, insbesondere bei international auftretenden Konzernen, zu entwickeln. Solche aus Sicht der Finanzminister missliebigen Gestaltungen sollen erkannt und vermieden werden. →

→ BEPS-Beschluss der Finanzminister - "Base Erosion and Profit Shifting"

Die Finanzminister und Notenbankchefs der G20 beschlossen Anfang Oktober 2015 einen Maßnahmenplan, der BEPS, Base Erosion an Profit Shifting, genannt wird. Sinngemäß übersetzt bedeutet dies: Erosion der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung, mit folgendem Maßnahmen:

- ▶ Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung multinationaler Unternehmen,
- ▶ Gemeinsames Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken,
- ▶ Vermeidung eines schädlichen Steuerwettbewerbs zwischen den Ländern,
- ▶ bessere Abstimmung der Wechselwirkungen zwischen nationalen Steuerregeln,
- ▶ Beseitigung des noch bestehenden Mangels an Transparenz,
- ▶ verbesserte Koordinierung zwischen den Steuerverwaltungen der Staaten und
- ▶ Ausbau der bisher noch begrenzten Vollzugsmittel in den einzelnen Staaten.

Einige dieser Maßnahmen werden sich auch bei kleineren Unternehmen bemerkbar machen.

15 Aktionspunkte umfassender Maßnahmenplan

Die Beschlüsse der G20 umfassen dabei 15 Aktionspunkte. Einige davon werden dabei zu Auswirkungen nicht nur bei internationalen Konzernen, sondern auch auf international tätige Unternehmen des deutschen Mittelstandes haben.

Neudefinition des internationalen Betriebsstättenbegriffs

Um in Zukunft die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten,

soll der Betriebsstättenbegriff gemäß OECD-Musterabkommen so angepasst werden, dass digitale Umsätze in dem Land erfasst werden, in dem diese wirtschaftlich entstehen.

Darüber hinaus sollen die Regelungen zur Vertreterbetriebsstätte geändert werden und reine Warenlager in Zukunft als Betriebsstätte anerkannt werden.

Internationale Standards für die Hinzurechnungsbesteuerung

Die Regelungen der internationalen Hinzurechnungsbesteuerung sollen harmonisiert werden und zudem in Staaten eingeführt werden, die über eine solche Regelung aktuell noch nicht verfügen.

Verrechnungspreisrichtlinien und Dokumentationsverpflichtung

Es sollen einheitliche Verpflichtungen zur Dokumentation von Verrechnungspreisen geschaffen werden, die insbesondere bei immateriellen Wirtschaftsgütern, Risiko- und Kapitalzuordnungen sowie bei mit Risiko behafteten Transaktionen gelten sollen.

Die Dokumentation soll dabei für die Finanzverwaltung transparenter erfolgen, wozu ein anzuwendendes dreistufiges Verfahren eingeführt werden soll.

Verbesserung der Kommunikation der Finanzverwaltungen untereinander

Durch eine verbesserte Kommunikation sollen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen besser aufgedeckt werden und somit eine verbesserte Transparenz für die Staaten bei aggressiven Steuerplanungen erreicht werden.

Ein insgesamt schädlicher Steuerwettbewerb zwischen einzelnen Staaten soll in Zukunft durch Transparenz von Steuerrulings vermieden werden.

Durch in den Doppelbesteuerungsabkommen verankerte Verständigungs- und Schiedsverfahren soll die Effizienz bei abkommensbezogenen Streitigkeiten und einem erforderlichen Verständigungsverfahren verbessert werden.

Weitere Regelungen

Darüber hinaus sollen in Zukunft:

- ▶ doppelte Nichtbesteuerung aufgrund verschiedener Definitionen und
- ▶ Steuerverkürzungen durch einen Zinsabzug vermieden und
- ▶ die unrechtmäßige Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen beseitigt werden.

In 2016 soll für die Umsetzung des Aktionsplans ein rechtliches Konstrukt entwickelt werden, das die Umsetzung des Maßnahmenplans ohne eine Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen ermöglicht.

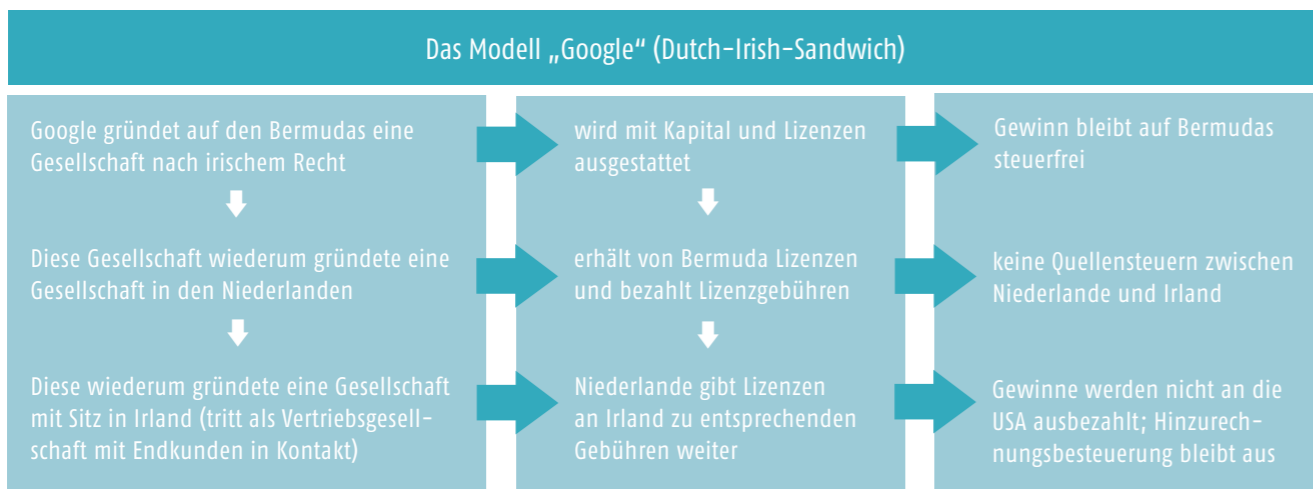
Auswirkung auf deutsche Unternehmen

In Deutschland ist eine Vielzahl dieser Maßnahmen bereits gesetzlich verankert.

Trotz allem werden sich verschiedene Maßnahmen auf den deutschen Mittelstand auswirken. An erster Stelle ist hier die geplante Änderung der Definition der Betriebsstätte zu nennen.

Internationale Auswirkungen

Da vor allem amerikanische Konzerne wie Apple, Starbucks und Google entsprechende Modelle angewandt haben, bleibt zu hoffen, dass dort die BEPS-Maßnahmen ebenfalls umgesetzt werden und die Gewinne dieser Unternehmen in Zukunft auch in den Staaten besteuert werden, in denen sie wirtschaftlich entstehen. ■



Autor: Andreas Messmer



ist selbständiger Deutscher Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer / Fachberater für internationales Steuerrecht und Schweizer Revisionsexperte mit Niederlassungen in Deutschland (Gottmadingen) und der Schweiz (Stein am Rhein).

www.wsr-messmer.com